

Geschäftsverzeichnismr. 1350
Urteil Nr. 81/99 vom 30. Juni 1999

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches und Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 29. Mai 1998 in Sachen C. Fiévet gegen H. De Roeck, dessen Ausfertigung am 18. Juni 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1° Verstößt Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches, der den Grundsatz der dreißigjährigen Verjährungsfrist einführt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit auf dieser Grundlage während dreißig Jahren Klage gegen die für einen zivilen Fehler haftbare Person erhoben werden kann, während Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches für die auf einem Delikt beruhende Zivilklage eine fünfjährige Verjährungsfrist vorsieht?

2° Verstößt insbesondere, was die ärztliche Haftung und deren Eigenart in Anbetracht der Antastung der körperlichen Unversehrtheit betrifft, Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? »

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

C. Fiévet, Orthopäde, hat eine Kassationsklage eingereicht gegen ein am 31. Januar 1996 durch den Appellationshof Mons gefälltes Urteil, in dem das Urteil, gegen das Berufung eingelegt worden war, für nichtig erklärt wurde, ein Urteil, in dem - nach der Feststellung, daß die Klage mehr als fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Tatbestands erhoben worden war, und unter Anwendung des Artikels 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches - der Antrag des Beklagten auf Wiedergutmachung des Schadens, den er wegen der Folgeerscheinungen des am 27. Januar 1982 von dem Orthopäden vorgenommenen Einrichtens eines Bruchs erlitten hat, für verjährt erklärt worden war.

Dem Urteil des Appellationshofs wird vorgeworfen, daß es unterlassen hat, dem Schiedshof präjudizielle Fragen über Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches und Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches zu stellen.

Der Kassationshof stellt fest, daß in dem Klagegrund zwei präjudizielle Fragen aufgeworfen werden, die dem Schiedshof vorzulegen sind.

III. *Verfahren vor dem Hof*

Durch Anordnung vom 18. Juni 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 17. Juli 1998 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist bis zum 30. September 1998 verlängert.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 17. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Anordnung vom 17. Juli 1998 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. August 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- C. Fiévet, wohnhaft in 7500 Tournai, rue du Curé du Château 13, mit am 3. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 29. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- H. De Roeck, wohnhaft in 7500 Tournai, rue du Nord 89, mit am 2. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem, nicht eingeschriebenem Brief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 9. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 29. Oktober 1998 hat der Hof beschlossen, den von H. De Roeck weder fristgerecht noch per Einschreiben eingereichten Schriftsatz von der Verhandlung auszuschließen.

Diese Anordnung wurde H. De Roeck und dessen Rechtsanwalt mit am 30. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnungen vom 26. November 1998 und 26. Mai 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 18. Juni 1999 bzw. 18. Dezember 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 13. Januar 1999 hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. Februar 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 15. Januar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Februar 1999

- erschienen

- . RA P. Muylaert, in Brüssel zugelassen, für C. Fiévet,

- . RA R. Ergéc *loco* RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt von C. Fiévet

A.1. Seit dem Urteil des Kassationshofs sei das Gesetz vom 10. Juni 1998 zur Änderung einiger Bestimmungen in bezug auf die Verjährung in Kraft getreten. Artikel 10 bezüglich der Übergangsbestimmungen regle die weitere Behandlung der Rechtsklagen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erhoben worden seien.

Unter diesen Umständen erkläre der Kassationskläger, sich in bezug auf die beiden durch den Kassationshof gestellten präjudiziellen Fragen nach dem gerichtlichen Ermessen zu richten.

Standpunkt des Ministerrats

A.2.1. Der Ministerrat erinnere an die Urteile des Schiedshofes Nrn. 25/95 vom 21. März 1995, 51/96 vom 12. Juli 1996 und 8/97 vom 19. Februar 1997.

Anschließend präzisiere er, daß der Gesetzgeber sich mit Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Änderung einiger Bestimmungen in bezug auf die Verjährung der Interpretation des Hofes bezüglich der Verfassungswidrigkeit von Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches angeschlossen habe. Dieser Text sei demzufolge durch eine neue Bestimmung ersetzt worden. Der Gesetzgeber habe mit diesem Gesetz auch die durch Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches festgelegten Regeln der Verjährung der Zivilklagen geändert, indem er zwischen den dinglichen und den persönlichen Klagen einen Unterschied vorgenommen habe.

Dieses Gesetz vom 10. Juni 1998 enthalte Übergangsbestimmungen.

Im vorliegenden Fall sei der juristische Kontext, der vor den Änderungen durch das Gesetz vom 10. Juni 1998 bestanden habe, zu berücksichtigen, da der Kassationshof die Gesetzmäßigkeit des durch den Appellationshof Mons gefällten Urteils zu einem Zeitpunkt habe untersuchen müssen, der den genannten Änderungen vorangegangen sei.

Die erste Frage müsse negativ beantwortet werden. In seinem Urteil vom 21. März 1995 habe der Schiedshof die in Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches vorgesehene Sonderregelung unter Berücksichtigung der allgemeinen Regelung von Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches für verfassungswidrig erklärt. Es falle demzufolge schwer zu verstehen, in welchem Maße diese allgemeine Regelung die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletze, da die Sonderregelung für verfassungswidrig erklärt worden sei.

Außerdem habe der Hof in seinem Urteil Nr. 13/97 vom 18. März 1997 geurteilt, daß die durch Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches eingeführte dreißigjährige Verjährungsfrist eher eine einfache Restregel geworden sei als gesetzlicher Ausdruck dessen, was das Allgemeininteresse in den meisten Fällen erfordere. Es betreffe nämlich eine Frist, die auf alle Klagen anwendbar sei, für die keine besondere Verjährungsfrist gelte. Der Hof sei der Ansicht gewesen, es sei nicht seine Aufgabe zu sagen, ob es wünschenswert oder opportun sei, diese Frist zu ändern.

A.2.2. In bezug auf die zweite präjudizielle Frage sei der Ministerrat hauptsächlich der Ansicht, daß nicht aus den Augen verloren werden könne, daß nicht jeder ärztliche Fehler eine Straftat darstelle. Man könne demzufolge nicht auf einen Automatismus schließen. Im Prinzip müsse eine Haftungsklage auf vertraglicher Basis erhoben werden. Somit scheine die ärztliche Haftung nicht spezifischer zu sein als irgendeine andere Haftung und gebe es keinen Unterschied mit der im Urteil vom 21. März 1995 gerügten Diskriminierung.

Hilfsweise spiele die zweite präjudizielle Frage - in der Annahme, daß der ärztliche Fehler notwendigerweise die körperliche Unversehrtheit antasten würde und demzufolge immer ein Delikt der fahrlässigen Körperverletzung oder der fahrlässigen Tötung im Sinne des Artikels 418 des Strafgesetzbuches darstellen würde - im wesentlichen auf die Problematik der strafrechtlichen Einstufung des ärztlichen Fehlers an. Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches - früherer Text - unterscheide jedoch nicht, je nachdem, ob die Zivilklage sich aus einem Delikt ergebe oder nicht. Die Bestimmung erkläre in allgemeinen

Worten die auf einem Delikt beruhende Zivilklage nach Ablauf von fünf Jahren vom Tag der Begehung des Deliktes an für verjährt; sie könne aber nicht vor der öffentlichen Klage verjähren.

In dem bereits angeführten Urteil Nr. 25/95 habe der Hof für Recht erkannt, daß es keinen angemessenen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gebe, der die unterschiedliche Behandlung der Opfer rechtfertige, je nachdem, ob das dem erlittenen Schaden zugrunde liegende Fehlverhalten ein Delikt darstelle oder nicht.

Schlußfolgernd beantragt der Ministerrat den Hof, in bezug auf die zweite präjudizielle Frage für Recht zu erkennen, daß Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches in der Fassung vor seinem Ersetzen durch das Gesetz vom 10. Juni 1998 die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletze.

- B -

Hinsichtlich der ersten präjudiziellen Frage

B.1. Der Kassationshof befragt den Hof darüber, ob Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches, der den Grundsatz der dreißigjährigen Verjährungsfrist einführt, insofern er die Erhebung einer Klage gegen eine für einen zivilen Fehler haftbare Person während dreißig Jahren erlaubt, während Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches für die auf einem Delikt beruhende Zivilklage eine fünfjährige Verjährungsfrist vorsieht, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.2. Vor seiner Änderung durch das Gesetz vom 10. Juni 1998 bestimmte Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches:

« Alle Klagen, sowohl dingliche als auch persönliche, verjähren nach Ablauf von dreißig Jahren, ohne daß derjenige, der sich auf diese Verjährung beruft, einen Rechtsanspruch nachweisen muß oder daß man ihm die Einrede der Unaufrichtigkeit entgegenhalten kann. »

Dieser Artikel wurde durch das Gesetz vom 10. Juni 1998 « zur Änderung einiger Bestimmungen in bezug auf die Verjährung » geändert. Artikel 10 dieses Gesetzes lautet:

« Wenn die Klage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, laufen die neuen Verjährungsfristen, die es vorsieht, erst ab dessen Inkrafttreten. Die Gesamtdauer der Verjährungsfrist darf jedoch nicht mehr als dreißig Jahre betragen. »

Aus den Akten des vorhergehenden Verfahrens geht hervor, daß die Klage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 entstanden ist.

Der Hof muß prüfen, ob Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches in seinem damaligen Wortlaut die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt.

B.3.1. Bevor der Hof die Frage, die sich auf Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches bezieht, beantwortet, muß er prüfen, ob Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt.

B.3.2. Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches vor seiner Änderung durch das Gesetz vom 10. Juni 1998, die der Hof in dieser Rechtssache aus den unter B.2 dargestellten Gründen nicht berücksichtigt, bestimmte:

« Die auf einem Delikt beruhende Zivilklage verjährt nach Ablauf von fünf Jahren vom Tag der Begehung des Deliktes an; sie kann aber nicht vor der öffentlichen Klage verjähren. »

B.3.3. Während auf einem Fehlverhalten beruhende Klagen in Anwendung von Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches grundsätzlich nach Ablauf von dreißig Jahren verjähren, verjährt in Abweichung von der allgemeinen Regel die Zivilklage aufgrund eines Tatbestands, der übrigens ein Delikt darstellt, nach Ablauf von fünf Jahren vom Tag der Begehung des Deliktes an.

B.4.1. Der Behandlungsunterschied zwischen Opfern, je nachdem, ob das dem Schaden zugrunde liegende Fehlverhalten ein Delikt darstellt oder nicht, beruht auf einem objektiven Kriterium, und zwar darauf, ob das Gesetz das schädigende Verhalten unter Strafe stellt oder nicht. Der Hof hat allerdings zu prüfen, ob die Unterscheidung in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

B.4.2. Die betreffende Bestimmung hat zur Folge, daß diejenigen, die wegen eines Fehlverhaltens Schäden erleiden, sich in einer wesentlich ungünstigeren Lage befinden, wenn dieses Fehlverhalten ein Delikt darstellt. Dies führt zumal in den Fällen, in denen der Schaden sich erst nach langer Zeit bemerkbar macht, - auch wenn der Kassationshof angenommen hat, daß die Verjährungsfrist der Zivilklage wegen des Deliktes der fahrlässigen Körperverletzung erst an dem Tag, an dem der Schaden hervortritt, anfängt (*Kass.*, 13. Januar 1994, A.L. 9627) - zu einer gravierenden Einschränkung der Rechte des Opfers, zu welcher die Interessen, die der Gesetzgeber 1878 bzw. 1961 mit der Maßnahme zu schützen bezweckte, in keinem Verhältnis

stehen; dabei handelt es sich nämlich darum, das Recht des Täters eines Deliktes auf Vergessenheit zu gewährleisten (*Pasin.*, 1891, S. 176), die Rechtssicherheit zu wahren (*Parl. Dok.*, Senat, 1956-1957, Nr. 232, S. 2) und zu verhindern, daß die mittlerweile wiederhergestellte öffentliche Ruhe und Ordnung erneut gestört wird (ebenda). Diese Bemühungen rechtfertigen, daß für die öffentliche Klage besondere Verjährungsfristen gelten, die im Verhältnis zum Ernst des Tatbestands stehen. Sie rechtfertigen aber nicht, daß die Zivilklage auf Wiedergutmachung des infolge des Tatbestands entstandenen Schadens nach fünf Jahren verjährt - ungeachtet der durch das Gesetz und durch die Rechtsprechung vorgenommenen Anpassungen -, wohingegen die Wiedergutmachung des Schadens aus einem zivilrechtlichen Fehlverhalten, das weniger gravierend ist als ein Fehlverhalten, das der Gesetzgeber als strafbar bezeichnet hat, während dreißig Jahren gefordert werden kann.

B.4.3. Nachdem keine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen der durch die Maßnahme verfolgten Zielsetzung und ihren Folgen für die Opfer von Delikten vorliegt, verstößt Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.5. Da Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt, behandelt Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches die Klagen, auf die er sich bezieht, nicht auf unterschiedliche Weise hinsichtlich der Dauer der Verjährungsfrist.

Die erste präjudizielle Frage muß demzufolge negativ beantwortet werden.

Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage

B.6.1. Der Kassationshof befragt den Hof über die Vereinbarkeit von Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insbesondere, was die ärztliche Haftung und deren Eigenart in Anbetracht der Antastung der körperlichen Unversehrtheit betrifft.

Die Frage findet ihren Ursprung in dem Standpunkt, den der Kassationskläger vor dem Kassationshof verteidigt hat. Im Gegensatz zu den Opfern eines Verkehrsunfalls, auf die sich das Urteil Nr. 25/95 des Schiedshofes vom 21. März 1995 bezöge, erführen die durch einen

ärztlichen Fehler geschädigten Personen durch die Anwendung von Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches, dieser Partei zufolge, keinen einzigen Behandlungsunterschied in bezug auf die Verjährung ihrer Klage, da jeder ärztliche Fehler notwendigerweise ein Delikt der fahrlässigen Körperverletzung oder der fahrlässigen Tötung darstellen würde und die auf einem solchen Delikt beruhende Zivilklage aufgrund des o.a. Artikels 26 immer nach fünf Jahren verjähren würde.

B.6.2. Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches verletzt die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weil er dazu führt, daß die Opfer eines strafrechtlichen Fehlverhaltens wesentlich ungünstiger behandelt werden als die Opfer eines zivilen Fehlers. Selbst in der Annahme, daß die Opfer eines ärztlichen Fehlers wegen der Antastung der körperlichen Unversehrtheit notwendigerweise Opfer eines strafrechtlichen Fehlverhaltens wären, sieht der Hof nicht ein, warum diese Opfer wesentlich ungünstiger behandelt werden müßten als die Opfer eines zivilen Fehlers oder die Opfer eines anderen strafrechtlichen Fehlverhaltens.

B.6.3. Es stand dem Gesetzgeber zu, Verjährungsfristen festzulegen, die der oben festgestellten Diskriminierung ein Ende machen, was er übrigens mit dem Gesetz vom 10. Juni 1998 getan hat. Es stand ihm bei dieser Gelegenheit zu zu urteilen, ob die dreißigjährige Verjährungsfrist nicht übertrieben geworden war. Schließlich stand es ihm zu zu urteilen, in welchem Maße es angebracht ist, der Rechtsunsicherheit vorzubeugen, die sich aus dem Umstand ergeben würde, daß vergangene Situationen, die nicht Gegenstand von rechtskräftig gewordenen Entscheidungen gewesen sind, aufs Neue zur Diskussion gestellt werden könnten.

Es steht dem Hof nicht zu zu sagen, ob für die Situationen, auf die das Gesetz vom 10. Juni 1998 nicht anwendbar ist, die in Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches festgehaltene Restregel unberücksichtigt gelassen werden sollte.

B.6.4. Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, selbst wenn die Klage eine ärztliche Haftung zur Diskussion stellt und es eine Antastung der körperlichen Unversehrtheit gibt.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 2262 des Zivilgesetzbuches, der den Grundsatz der dreißigjährigen Verjährungsfrist einführt, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, soweit auf dieser Grundlage während dreißig Jahren Klage gegen eine für einen zivilen Fehler haftbare Person erhoben werden kann.

- Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, selbst wenn die Klage eine ärztliche Haftung zur Diskussion stellt und es eine Antastung der körperlichen Unversehrtheit gibt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Juni 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior